

Antragsteller und Grabnutzungsberechtigter	Ausführende Firma/Steinmetz

Stadt Schrobenhausen
Ordnungsamt/Friedhofsverwaltung
Regensburger Str. 5
86529 Schrobenhausen

Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmales

Anlagen: Wichtige Hinweise, Auszug aus der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt SOB

Friedhof: Neuburger Str., SOB Steingriff Sandizell

Abt.: Reihe Grab.Nr.

Grabart:

Grabmal (Oberteil)	
Werkstoff:	
Farbe/Bearbeitung	
Schrift:	
Sonstiges:	
Höhe/Breite:	
Sockel	
Werkstoff:	
Farbe/Bearbeitung	
Höhe/Breite	
Abdeckung	
Werkstoff:	
Farbe/Bearbeitung:	
Höhe/Breite	
Höchstens 2/3der Grabfläche	
Einfassung	
Werkstoff	
Farbe/Bearbeitung	
Sichtbare Höhe/Stärke	

Datum: **Unterschrift Antragsteller** **Unterschrift Steinmetz** **b.w.**

Wichtige Hinweise:

Die Aufstellung eines Grabmales darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte **Antrag genehmigt** und die **Genehmigungsgebühr gezahlt** wurde. Gebührenschuldner ist der Antragsteller/Grabnutzungsberechtigte. Die ausführende Firma erhält einen Abdruck des Genehmigungsbescheides.

Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Für die Aufstellung von Grabdenkmälern gelten die Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schrobenhausen (siehe beiliegender Auszug) in der jeweils geltenden Fassung.

Dem Antrag ist eine Zeichnung (2-fach, Maßstab 1:10) mit den tatsächlichen Maßen beizufügen.

Auszug aus der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Schrobenhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) mit Wirkung vom 01.08.2011

§ 16, Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(5) An Urnen-Baumgräbern ist die Errichtung von Grabmälern nicht erlaubt.

§ 17, Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m
2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 2): Höhe 1,20 m, Breite 1,00 m
3. bei Wahlgräbern (§ 11):
 - a) Einzelwahlgräber Höhe 1,20 m, Breite 1,00 m
 - b) Familienwahlgräber Höhe 1,50 m, Breite 2,00 m
4. bei Urnen-Erdgräbern (§ 12): Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m

(2) Die Grabeinfassungen sind aus Natur- oder Kunststein herzustellen. Sie dürfen nicht breiter als 0,10 m und nicht höher als 0,10 m über Erdoberfläche sein und sind unter Beachtung der jeweiligen Grabgröße zu versetzen. Bei Platten- und Urnengräbern dürfen Grabeinfassungen nicht angebracht werden. An Urnen-Erdgräbern ist die Anbringung von Grabmälern und Grabeinfassungen zulässig.

(3) Die nachträgliche Anbringung einer Grabplatte ist grundsätzlich zulässig, wenn die Grababdeckung nicht mehr als 2/3 der Grabfläche überschreitet.

§ 14, Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3): Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3): Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m
3. Wahlgräber / Einzelgräber (§ 11): Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m
4. Wahlgräber / Familiengräber (§ 11): Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m
5. Urnen-Erdgräber (§ 12 Abs. 1): Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(2) Die Tiefe der Grabstätte beträgt bis zur Oberkante bei

1. Särgen mindestens 0,90 m
2. Urnen mindestens 0,50 m

§ 18, Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19, Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal dauerhaft in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Mängel an der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 7, Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle drei Jahre zu erneuern.
- (4) Der Zulassungsbescheid gilt auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. § 6 Abs. 3 g) ist zu beachten. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen; dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaats Bayern abgewickelt werden.